



Regelung zu Spielverlegungen

1. Einspruch gegen den Rahmenspielplan

1.1 Der Rahmenspielplan wird durch den SPA sechs Wochen vor Saisonstart allen TOLs zur Verfügung gestellt.

1.2 Die TOLs haben die Möglichkeit innerhalb von einer Woche Einspruch gegen den Rahmenspielplan bzgl. Ihres eigenen Teams vorzunehmen und Verlegungen von Spielen zu beantragen.

1.3 Nach Prüfung der Einsprüche auf deren Realisierbarkeit geht der geänderte Rahmenspielplan allen TOLs 4 Wochen vor Saisonstart zu. Zu diesem können die TOLs, für alle geänderten Spiele die ihr eigenes Team betreffen, innerhalb von einer Woche Einspruch einlegen.

1.4 Der endgültige Rahmenspielplan geht allen TOLs 3 Woche vor Saisonstart zu. Dieser ist bindend und nicht mehr änderbar, da er so an die Sportämter kommuniziert wird.

2. Nachträgliche Änderungen des Rahmenspielplans

2.1 Sollte eine Mannschaft nachträglich in den Rahmenspielplan aufgenommen werden oder andere von den TOLs nicht vorher kalkulierbare Änderungen auftreten, können die TOLs für die Termine dieser Spiele nach Bekanntwerden innerhalb einer Woche Einspruch einlegen.

3. Betriebliche Belange

3.1 Betriebliche Belange unterscheiden sich in a) betriebsbedingte Gesamtsituation und b) betriebliche Vorgaben.

3.1.1 Die betriebsbedingte Gesamtsituation ist ein unabwendbares nicht geplantes Ereignis, welches das gesamte Unternehmen betrifft (z.B. Abkommandierungen, Polizeieinsätze).

3.1.2 Betriebliche Vorgaben sind planbare vorherzusehende Ereignisse (z.B. Betriebsfeiern, Inventuren).

4. kurzfristige Verlegungen auf Bitte einer Mannschaft

4.1 Sollte eine Mannschaft kurzfristig die Verlegung eines Spieles mit folgender Begründung (Verletzungen, Urlaub, Krankheit, betriebliche Vorgaben, etc.) beantragen, hat dies 4 Werktage vor Spielbeginn zu erfolgen.

4.2 Die kurzfristige Spielverlegung hat grundsätzlich beim TOL der betroffenen Mannschaft persönlich zu erfolgen und betrifft in dieser Phase nicht den SPA oder Vorstand.

4.3 Der TOL der betroffenen Mannschaft hat bei Zustimmung einer Spielverlegung einen für ihn möglichen Termin zu benennen, welcher sich im Spielplan der jeweiligen Hin- oder Rückrunde befindet (ein Tausch des Heimrechts ist möglich).

4.3.1 Der Termin darf nicht zwischen dem Datum der Bitte auf Verlegung und dem eigentlichen Spieltermin liegen.



4.3.2 Der Termin für die Verlegung eines Spiels der Rückrunde muss sich vor den letzten 2 Spieltagen einer Saison befinden.

4.3.3 Die Verlegung eines Spiels der letzten beiden Spieltage einer Saison ist nicht möglich.

4.3.4 Die Einigung auf einen Termin zur Spielverlegung muss zwischen beiden betroffenen Mannschaften innerhalb von 48h erfolgen.

4.4 Akzeptiert die antragsstellende Mannschaft den neuen Ansetzungstermin ist der SPA umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der SPA behält sich das Recht vor den neu angesetzten Termin auf seine Durchführbarkeit zu prüfen.

5. kurzfristige Verlegungen aufgrund höherer Gewalt

5.1 Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse jeder Art, insbesondere wetterbedingte Spielabsagen, Verkehrsunfälle, Stromausfall, Streiks, Platzsperre, betriebsbedingte Gesamtsituation sofern diese durch eine dritte Instanz erfolgen. Höhere Gewalt erfordert regelmäßig einen völlig unerwarteten Eintritt eines dieser Ereignisse.

5.2 Spiele welche unter diesen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden können, werden vom SPA in die dafür vorgesehenen Nachholspielwochen verlegt.

5.3 Eine weitere Verlegung, von Spielen welche für die Nachholspielwochen angesetzt sind, ist nur nach 5.1 möglich.

6. Sonderregelung

6.1 Wenn zwischen zwei Spielen weniger als 4 Werktage liegen hat die Bitte um Spielverlegung entsprechend 4 (*kurzfristige Verlegungen auf Bitte einer Mannschaft*) direkt nach dem zuletzt durchgeführten Spiel zu erfolgen. Eine Einigung muss noch innerhalb 24h zwischen beiden Mannschaften erfolgen, ansonsten wird das Spiel mit 0:6 gewertet.

7. Wertung (normal 0:6)

7.1 Sollte die antragsstellende Mannschaft den von der betroffenen Mannschaft benannten Termin nicht wahrnehmen können.

7.2 Stimmt die betroffene Mannschaft einer Verlegung nicht zu oder kann keinen für sie möglichen Termin benennen.

7.3 Kann innerhalb von 48h (nach 6 *Sonderregelung* 24h) keine Einigung zwischen beiden Mannschaften getroffen werden.

7.4 Ist eine Durchführbarkeit zu diesem Termin (Entscheidung SPA/Vorstand) nicht möglich.



8. Wertung (normal 0:6 + Schiedsrichterkosten)

8.1 Wenn zwischen zwei Spielen mehr als 4 Werktage liegen, ist eine Bitte um Spielverlegung nach 4 (*kurzfristige Verlegungen auf Bitte einer Mannschaft*) unter 4 Werktagen nicht statthaft, die zu spät absagende Mannschaft trägt zusätzlich die Kosten des angesetzten Schiedsrichters für das nicht stattfindende Spiel.

8.2 Wenn zwischen zwei Spielen weniger als 4 Werktage liegen und ist eine Bitte um Spielverlegung nach 6 *Sonderregelung* nicht direkt nach dem letzten Spiel erfolgt, trägt die zu spät absagende Mannschaft zusätzlich die Kosten des angesetzten Schiedsrichters für das nicht stattfindende Spiel.

9. Wertung (normal 0:6 + Schiedsrichterkosten + Strafe nach §24 Absatz 2 der SPO)

9.1 Bei Verstößen nach §24 Absatz 2 der SPO behält sich der SPA/Vorstand die Möglichkeit vor weitere Strafen zu verhängen.

§24 Absatz 2 der SPO:

Unsportliches Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Spielordnung und Verstöße gegen den sportlichen Anstand, die im Zusammenhang mit einem Spiel begangen werden, sind zu bestrafen. Dieses gilt auch für Hallenturniere und alle sonstige Spiele, die von der FVF veranstaltet werden.

Grafik notwendiger Zeitpunkt Spielabsage

Woche vor dem Spiel						Spielwoche					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
	Absage					Spiel					
		Absage					Spiel				
			Absage					Spiel			
				Absage					Spiel		
					Absage					Spiel	
						Absage					Spiel